

Informationsblatt der Steiermärkischen PatientInnen- und Pflegeombudsschaft zu den Schlichtungsstellen

- Die Schlichtungsstellen sind den Gerichten vorgelagerte Serviceeinrichtungen, in denen Schadenersatzforderungen von Patientinnen/Patienten bearbeitet werden. Diese sind bemüht nach den Grundsätzen des geltenden Schadenersatzrechtes eine **außergerichtliche Einigung** zwischen Ärztinnen/Ärzten, Krankenhaus und Patientinnen/Patienten herbeizuführen.
- Zur **Einleitung** des Schlichtungsverfahrens ist ein **formloser, schriftlicher Antrag** durch die Patientin/ den Patienten, erforderlichenfalls die der gesetzlichen Vertreterin/ den gesetzlichen Vertreters oder im Fall des Todes durch die Rechtsnachfolgerin/ den Rechtsnachfolger bei der

Ärztchammer für die Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
(=Sitz bzw. Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle) **einzubringen.**

- In diesem Antrag soll der Sachverhalt kurz erläutert werden, insbesondere **wann** und **wo** die Behandlung stattgefunden hat, welche Folgen aus der vermeintlichen fehlerhaften Behandlung resultieren und vor allem, worin nach Auffassung der Beschwerdeführerin/ des Beschwerdeführers ein **Behandlungsfehler** oder eine **Aufklärungspflichtverletzung** vorliegt. Adresse und Aufbau eines solchen Antrages entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Musterformular.
- In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die **Verjährungsfrist** des §1489 ABGB hinweisen, der besagt, dass „*Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.*“
- Das Verfahren ist für die Antragstellerin/ den Antragsteller **kostenfrei**; die Kosten einer von der Patientin/ dem Patienten veranlassten Rechtsvertretung hat diese jedoch selbst zu tragen.
- Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft hat eine „**reine Ombudsfunktion**“. Sie nimmt **nicht** die Aufgabe einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwaltes wahr und vertritt Sie nicht vor Behörden. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen steht die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Ihnen aber auch in den Schlichtungsstellen beratend und vermittelnd zur Seite.
- Nach Einbringung des Antrages kann es **mehrere Monate** dauern, bis die erste Tagsatzung bei der Schlichtungsstelle anberaumt wird. In der Zwischenzeit werden die benötigten Unterlagen (Krankengeschichte, Befunde, Stellungnahmen, etc.) eingeholt und danach von den Kommissionsmitgliedern vorbegutachtet. Im Bedarfsfall kann die Erstellung von Gutachten durch externe Sachverständige die Verfahrensdauer um weitere Monate verlängern.
- Kommt bei der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, insbesondere bezüglich der Höhe des Abfindungsbetrages oder bei Abweisung des Antrages, besteht die Möglichkeit den Schadenersatz beim jeweiligen **zuständigen Zivilgericht** einzuklagen (ordentlicher Rechtsweg). Die Gerichte sind an die Entscheidungen der Schlichtungsstellen **nicht gebunden**. Jedoch verzichten die Beteiligten bei Zustandekommen eines Vergleiches auf weitere rechtliche Schritte.

Ein bis zwei Tage vor der Sitzung der Schlichtungskommission, für die Sie von der Geschäftsstelle eine Ladung erhalten, wird sich die zuständige Referentin/ der zuständige Referent der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft mit Ihnen telefonisch in Verbindung setzen.